außer aus 29 22 00 00 Lieferung und Verlegung von gußeisernen Formstücken, Stahlformstücken Armatuund außer 29 23 00 00 Rohriegearbeiten, Metall Plaste, Druderohre außer aus 29 24 00 00 Kabellegearbeiten Verbindung mit Fernmeldebauleistungen außer Gleisoberhauarbeiten 29 26 00 00

29 65 00 00 Isolierarbeiten an Wärme- und Kälteleitungen

außer aus

29 73 00 00 Blei- und Kunstverglasung

außer

29 75 00 00 Bauschlosser-, Bauschmiedearbeiten

29 76 00 00 Elektroinstallation. Starkstrom

29 77 00 00 Elektroinstallation, Schwachstrom

außer aus

29 79 00 00 Installation von Hoch- und Niederdruckkesseln über 0,5 kp/cm<sup>2</sup> Überdruck

außer

29 80 00 00 Blitzschutzarbeiten und Antennenbau

29 81 00 00 Montage von Personenaufzügen und Fensterliften für Wohnungs- und Gesellschaftsbauten

29 83 00 00 Montage von bautechnischen Lüftungsanlagen im Wohnungsbau und bei ausgewählten Gebäuden und baulichen Anlagen im Gesellschaftsbau

gelten die mit dieser Anordnung festgesetzten nach dieser Anordnung zu ermittelnden Industrieabgabepreise."

Der § 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- Neubauleistungen des komplexen ,(5)Wohnungsbaues Rahmen Wohnungsbauprogramms, außer Eigenheimdes bau, sind für 1980 gegenüber den Auftraggebern die Industrieabgabepreise nach dem Stand vom 31. Dezember 1979 an-Dazu gehören außerhalb zuwenden. auch Neubauleistungen der Investitionen des komplexen Wohnungsbaues:
- Neubauwohnungen mit Ausnahme der individuellen Eigenheime,
- allgemeinbildende Schulen,
- Schulturnhallen,
- Kindergärten,
- Kinderkrippen,
- Feierabendheime mit Pflegestationen,
- ambulante ärztliche und stomatologische Arbeitsplätze in staatlichen Einrichtungen,
- Kaufhallen.

Die Auftragnehmer erhalten die Differenz zu den neuen In-Anordnung dustrieabgabepreisen dieser gesonnach derten Anordnung des Ministers der Finanzen erstattet."

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Berlin, den 30. Juli 1979

## Der Minister für Bauwesen

Der Leiter des Amtes für Preise

I. V.: Martini Staatssekretär

Halbritter Minister

## Anordnung Nr. Pr. 250/21

# über die Zuordnung zu Abnehmerbereichen der Anordnungen, die im Rahmen planmäßiger Industriepreisänderungen in Kraft treten

## vom 10. Mai 1979

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 250 vom 30. März 1977 über die Zuordnung zu Abnehmerbereider Anordnungen, die im Rahmen planmäßiger Industriepreisänderungen in Kraft treten (GBl. I Nr. 14 S. 154) wird folgendes angeordnet:

- Der § 2 Abs. 2 Buchst, d, Abnehmerbereich Betriebe Einrichtungen der Landwirtschaft "Dazu gehören: wird wie folgt geändert:
- Der 4. Anstrich erhält folgende Fassung:

"kooperative Einrichtungen der LPG, GPG, VEG, Bauemhilfe/Bäuerliche gegenseitigen Haneinigung der delsgenossenschaften (VdgB/BHG) (einschließlich der Meliorationsgenossenschaften und der Agrochemischen Zentren — ACZ —) ;<\*.

- 2. Der 9. Anstrich
  - volkseigene Landbaukombinate einschließlich
    - · VEB Betonwerk Neustadt/Orla,
    - · VEB Spezialbeton Dresden,
    - · VEB Spezialbau Friedersdorf,
    - VEB Landbauprojektierung Potsdam,
    - VEB Ingenieurbüro Landbauprojektierung Jena,
    - VEB Ingenieurbüro für Geflügelwirtschaft Berlin-Kaulsdorf,
    - · VEB Projektierung und Bauleitung der AdL,
    - · VEB (B) Landbaubetrieb und Betonwerk Kön-
    - · VEB Landbau Berlin;"

wird gestrichen.

- 3. Im 11. Anstrich wird die Betriebsbezeichnung
  - "• VEB Kombinate für materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft (der Bezirke)"

ersetzt durch

- "• VEB Kombinate materiell-technische Versorgung (der Landwirtschaft) ".
- (2)Der § 2 Abs. 2 Buchst, d, Abnehmerbereich Betriebe Einrichtungen der Landwirtschaft "Dazu gehören nicht:..." erhält folgende Fassung:

"Dazu gehören nicht:

- zwischengenossenschaftliche Bauorganisationen;
- volkseigene Landbaukombinate einschließlich
  - VEB Betonwerk Neustadt/Orla,
  - VEB Spezialbeton Dresden,
  - · VEB Spezialbau Friedersdorf,
  - VEB Landbauprojektierung Potsdam,
  - VEB Ingenieurbüro Landbauprojektierung Jena,
  - VEB Ingenieurbüro für Geflügelwirtschaft Berlin-Kaulsdorf.
  - · VEB Projektierung und Bauleitung der AdL,
  - VEB (B) Landbaubetrieb und Betonwerk Könnern,
  - · VEB Landbau Berlin:
- Betriebe und Einrichtungen der Nahrungsgüterwirtschaft;

<sup>1</sup> Anordnung Nr. Pr. 250/1 vom SO. März 1978 (GBl. I Nr, 15 S. 182)